

Neue Vergaberegeln des Bundes: - Mandanten-Info Merkblatt

Sind Sie vorbereitet?

Inhaltsverzeichnis

- [1. Für wen gilt das Gesetz?](#)
- [2. Was müssen betroffene Unternehmen beachten?](#)
- [3. Zertifizierungsverfahren - Erleichterung für tarifgebundene Unternehmen](#)
- [4. Kontrolle und Sanktionen](#)
- [5. Inkrafttreten](#)
- [6. Was bedeutet das für Ihr Unternehmen?](#)
- [7. Empfehlung](#)
- [Impressum](#)

Der Deutsche Bundestag hat das **Bundestariftreuegesetz (BTtG)** verabschiedet.

Ziel des Gesetzes ist es, tarifvertragliche Arbeitsbedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes sicherzustellen.

Unternehmen, die künftig Aufträge oder Konzessionen des Bundes ausführen, müssen bestimmte tarifliche Mindestarbeitsbedingungen einhalten.

1. Für wen gilt das Gesetz?

Das Gesetz gilt für Unternehmen, die

- **öffentliche Bau- oder Dienstleistungsaufträge** des Bundes ausführen
- oder Konzessionen des Bundes erhalten
- **ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer**

Nicht erfasst sind:

- reine Lieferaufträge
- Vergaben zur Deckung von Bedarfen der Bundeswehr (bis Ende 2032)
- Vergaben im Rahmen der Auftragsverwaltung durch Länder

Wichtig: Maßgeblich ist der **geschätzte** Netto-Auftragswert.

2. Was müssen betroffene Unternehmen beachten?

a. Tariftreueversprechen

Unternehmen müssen zusichern, dass sie den eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen gewahren, die per Rechtsverordnung festgelegt werden.

Dies betrifft insbesondere:

- Entlohnung (inkl. tariflicher Zuschläge und Zulagen)
- Mindestjahresurlaub
- Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten (bei Aufträgen über zwei Monate)

Die jeweils geltenden Arbeitsbedingungen werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestimmt.

b. Geltung auch für Nachunternehmer

Die Verpflichtung gilt auch für:

- Nachunternehmer
- eingesetzte Leiharbeitsunternehmen

Der Hauptauftragnehmer muss sicherstellen, dass auch diese die tariflichen Mindestbedingungen einhalten.

c. Informationspflicht gegenüber Beschäftigten

Arbeitnehmer, die im Rahmen des öffentlichen Auftrags eingesetzt werden, müssen schriftlich oder in Textform darüber informiert werden, dass ihnen diese tariflichen Mindestbedingungen zustehen.

3. Zertifizierungsverfahren - Erleichterung für tarifgebundene Unternehmen

Unternehmen können sich die Einhaltung der Tariftreue durch eine Präqualifizierungsstelle bescheinigen lassen.

Besonders relevant:

- Tarifgebundene Arbeitgeber erhalten das Zertifikat in der Regel erleichtert.
- Kirchliche Arbeitgeber mit Arbeitsvertragsrichtlinien sind ebenfalls privilegiert.

Mit einem Zertifikat entfallen umfangreiche Nachweispflichten gegenüber dem Auftraggeber.

4. Kontrolle und Sanktionen

Zur Überwachung wird eine **Prüfstelle Bundestariftreue** bei der Deutschen Rentenversicherung eingerichtet.

Bei Verstoßen drohen:

- Vertragsstrafen (bis zu 10% des Auftragswertes)
- außerordentliche Kündigung des Auftrags
- Eintragung in das Wettbewerbsregister
- Ausschluss von zukünftigen Vergabeverfahren (bis zu drei Jahre)

Zusätzlich haben betroffene Arbeitnehmer einen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch auf die tariflichen Mindestbedingungen.

5. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt grundsätzlich am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Die elektronische Entgeltkontrolle über die Deutsche Rentenversicherung startet zum **1. Januar 2028**.

6. Was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

Sie sollten prüfen,

- ob Sie regelmäßig öffentliche Bau- oder Dienstleistungsaufträge des Bundes ausführen,
- ob Ihre derzeitigen Arbeitsbedingungen den künftig maßgeblichen Tarifvorgaben entsprechen,
- ob ein Zertifizierungsverfahren sinnvoll ist,
- ob Ihre Verträge mit Nachunternehmern angepasst werden müssen.

Unternehmen ohne Tarifbindung sollten frühzeitig prüfen, ob die Einhaltung der tariflichen Mindestbedingungen organisatorisch und kalkulatorisch umgesetzt werden kann.

7. Empfehlung

Wenn Sie öffentliche Aufträge des Bundes anstreben oder derzeit ausführen, empfehlen wir eine frühzeitige Prüfung der Auswirkungen auf:

- Lohnabrechnung
- Vertragsgestaltung
- Angebotskalkulation
- Nachunternehmervereinbarungen

Gerne unterstützen Sie Ihre Steuerberaterin oder Ihr Steuerberater bei der individuellen Analyse und Umsetzung.

Dieses Merkblatt ist auf dem Stand des Bundestagsbeschluss 26.02.2026.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Angaben ohne Gewähr

Stand: Februar 2026

E-Mail: literatur@service.datev.de

Kontextbezogene Links

E-Book/E-Paper/weitere Formate

als [pdf-Datei anzeigen](#) oder [speichern](#) (631 kB)

als [doc-Datei anzeigen](#) (187 kB)

Hinweis: Nutzungshinweis zu Mandanten-Info LEXinform [0411398](#)

